

I. Allgemeines

Die AWG betreibt im Auftrag von EKO-City das Müllheizkraftwerk (MHKW) in Wuppertal-Cronenberg.

Die Anlagen und Einrichtungen des MHKW stehen vorrangig öffentlichen Einrichtungen, gewerblichen Unternehmen und Privatpersonen des EKO-City Verbundes nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Betriebsordnung zur Verfügung.

Nur Abfallarten, die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Betriebsordnung aufgeführt sind **und** deren Beschaffenheit den allgemeinen und speziellen Vorgaben entsprechen, werden von der AWG angenommen.

Die AWG Wuppertal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzulehnen:

- bei fehlenden verantwortlichen Erklärungen oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllten AWG-Verbrennungsaufträgen und/oder Begleitscheinen
- bei Betriebsstörungen,
- in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die sie nicht abwenden kann,

- wenn die Verbrennungskapazität der Anlage überschritten wird.

Von der Annahme zur Verbrennung sind grundsätzlich alle Abfälle ausgeschlossen, die nach ihrer Art, Menge oder Abmessung nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

II. Beschaffenheit der Abfälle

1. Der Katalog der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Betriebsordnung.
Die Abfälle müssen den Annahmebedingungen entsprechen.
2. Der AWG ist vor der Anlieferung über Menge, Beschaffenheit und Herkunft der Abfälle schriftlich Auskunft zu erteilen. Dazu gehört auch die Deklaration der Abfallschlüsselnummern. In Zweifelsfällen ist die AWG berechtigt, dem Abfall Proben zur chemischen Untersuchung zu entnehmen.
3. Kundschaft mit regelmäßig anfallenden nicht gefährlichen Abfällen oder mehr als 2.000 kg je Jahr und Abfallart muss für jede Abfallart eine verantwortliche Erklärung (gemäß Anlage) vorlegen und eine Annahmeerklärung beantragen.

4. Die AbfallerzeugerInnen und die Transportfirmen sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die angelieferten Stoffe zu den zugelassenen Abfällen gehören, die Annahmebedingungen erfüllen und ordnungsgemäß deklariert sind. Bei einem Verstoß haften Abfallerzeuger und Transportfirmen gesamtschuldnerisch.
5. Es besteht die Verpflichtung, sich vor der Anlieferung Klarheit hinsichtlich der Zulässigkeit der Anlieferung zu verschaffen.
6. In Zweifelsfällen entscheidet die AWG, ob die Abfälle angenommen werden.
7. Eine Zurückweisung der Abfälle auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In einem solchen Fall werden die Abfälle auf Kosten der AbfallerzeugerInnen wieder aufgeladen und müssen unverzüglich abgefahren werden. Werden nachträglich Stoffe festgestellt, die zur Verbrennung nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind, so ist die AWG berechtigt, diese auf Kosten der AbfallerzeugerInnen anderweitig zu entsorgen. Sind gemäß AWG-Verbrennungsauftrag keine AbfallerzeugerInnen benannt, so werden die Kosten der Transportfirma in Rechnung gestellt.

III. Öffnungszeiten

1. Das Müllheizkraftwerk ist an Werktagen

montags - freitags von 07.30 Uhr
- 15.30 Uhr

samstags von 07.30 Uhr - 12.00
Uhr*

geöffnet.

*samstags jedoch nur für Anlieferungen durch Fahrzeuge bis max. 7,5 t Gesamtgewicht oder nach vorheriger **schriftlicher** Abstimmung.

2. Änderungen werden durch Aushang an der Fahrzeugwaage bekannt gemacht.

IV. Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Den Anweisungen des Personals der AWG ist Folge zu leisten.
2. Die Abfälle sollen mit selbstentleerenden Fahrzeugen angeliefert werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch der laufende Betrieb nicht behindert wird. Ungeeignete Fahrzeuge und Fahrzeuge mit nicht abgedeckter Ladefläche sind vom Befahren des Betriebsgeländes ausgeschlossen, es sei denn, dies wird im Einzelfall ausdrücklich erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit sogenannter

offener Ladefläche oder Container, deren Ladung nicht mit einem Netz oder einer Plane abgedeckt ist. Fahrzeuge dürfen das Gelände nur mit **abgedeckten** Ladeflächen bzw. Containern verlassen. In begrenztem Maße stehen Rangierflächen zur Verfügung. Diese Flächen sind platzsparend und leise zu benutzen.

3. Muldenkipper müssen beim Anfahren vor die Entladeboxen und beim Abkippen die hinteren Stützen in Höchstposition bringen.
4. Fahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Verkehrs- und sonstige Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Unzulässig abgestellte Fahrzeuge werden ohne Vorwarnung kostenpflichtig vom Betriebsgelände entfernt.
5. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des Anlieferungsbereichs ist nicht gestattet.
6. Personen unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Betriebsgelände nur mit besonderer Genehmigung gestattet.
7. An den Kippstellen ist wegen der Absturzgefahr besondere Vorsicht

geboten, Personen unter 14 Jahren müssen im Fahrzeug bleiben. Die Betriebsanweisung Nr. 81 „Entladen von Abfällen an den Entladestellen“ ist zu beachten (siehe Rückseite des AWG-Verbrennungsauftrages).

8. Das Rauchen ist im gesamten Entladebereich verboten.

V. Eigentumsübergang

1. Vor der Eingangsverriegelung ist ein vollständig ausgefüllter AWG-Verbrennungsauftrag vorzulegen.
2. Mit dem Entladen gehen die Abfälle in das Eigentum der AWG über. Dies gilt nicht für solche Abfälle, die nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Betriebsordnung bzw. der für die Anlage bestehenden Genehmigungsbescheide nicht zur Verbrennung zugelassen sind, oder deren Annahme abgelehnt wird.
3. Die AWG ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf dem Betriebsgelände der AWG und insbesondere auch in den angelieferten Abfällen aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

VI. Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie die Nutzung der Einrichtungen der AWG erfolgen auf eigene Gefahr. Die AWG haftet nur bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der AWG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AWG beruhen. Die AWG haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AWG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der AWG beruhen.
2. Die AWG haftet nicht für Kosten oder Schäden, die durch die Ablehnung bzw. Zurückweisung von Abfällen entstehen. Ebenso haftet sie nicht für Kosten oder Schäden, die im Falle von Unterbrechungen, Wartezeiten oder Verspätungen bei der Annahme von Abfällen entstehen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der AWG, ihrer Beschäftigten oder für sie tätiger Dritter.
3. Der/die nach den vorstehenden Ziffern Haftpflichtige hat die AWG

von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

VII. Wägung, Abrechnung, Bezahlung

1. Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der AWG wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der an der Fahrzeugwaage aushängenden Tarifübersicht. Vor der Eingangsverwägung ist ein vollständig ausgefüllter und von Abfallerzeuger und Transportunternehmen unterschriebener AWG-Verbrennungsauftrag mit Nennung der Abfallart und der Nummer der Annahmeerklärung vorzulegen. Mit den Unterschriften erkennen Abfallerzeuger und Transportunternehmen an, dass sie jeweils mit eigenem Namen die Entsorgung der Abfälle in Auftrag geben. Sie haften daher für die Entrichtung des Entgeltes als Gesamtschuldner. Sofern die Unterschrift des Abfallerzeugers fehlt, ist das Transportunternehmen alleiniger Auftraggeber mit allen Pflichten nach dieser Benutzungs- und Betriebsordnung.
2. Das Verbrennungsentgelt wird grundsätzlich bei der Anlieferung, spätestens bei der Übergabe des Abfalls fällig und ist in bar zu entrichten. Eine anderweitige Regelung bleibt vorbehalten. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

3. Das Gewicht der Abfälle wird durch Wägung festgestellt. Dies gilt nicht für Anlieferungen, für die gemäß der jeweils gültigen Tarifübersicht Pauschalentgelte zu entrichten sind (Kleinanlieferung).
4. Das Gewicht der Fahrzeuge zur Berechnung des Entgeltes wird wie folgt gerundet:
bis 15.000 kg auf 5 kg,
ab 15.000 kg – 30.000 kg auf 10 kg,
über 30.000 kg auf 20 kg.
5. Bei Erteilung einer Kundennummer durch die AWG werden regelmäßige Lieferungen über Sammelrechnungen abgerechnet. Die Anlieferbedingungen der AWG werden vor der Lieferung durch rechtsverbindliche Unterschrift anerkannt.
6. Werden aufgrund durchgeführter Identifikationsanalysen deutliche Überschreitungen der genehmigten Konzentrationen festgestellt, werden die Kosten der Analytik den AbfallerzeugerInnen in Rechnung gestellt.
7. Die aktuellen Verbrennungsentgelte sowie die Entgelte für Zusatzleistungen der AWG einschließlich Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen richten sich nach der gültigen Tarifübersicht.

VIII. Vertragsstrafe/Ausschluss von der Benutzung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die nach dem Abfallkatalog zugelassenen Abfälle zur Abfallentsorgung anliefert oder gegen diese Benutzungs- und Betriebsordnung bzw. Annahmeerklärung verstößt, hat für jede einzelne Anlieferung eine Vertragsstrafe von 500 € pro angefangene 1.000 kg Abfall zu zahlen, höchstens jedoch 2.500 € je Vorfall, zzgl. Kostenerstattung für erhöhte Aufwendungen. Diese Vertragsstrafe ist unabhängig von etwaigen Schadenersatzansprüchen der AWG zu zahlen. Sie entsteht auch dann, wenn der Abfall trotz des Vertragsverstoßes angenommen worden ist. Wenn im Zuge der Eingangskontrolle festgestellt wird, dass die angedienten Abfälle nicht mit den im AWG-Verbrennungsauftrag deklarierten Abfällen übereinstimmen, ist ebenfalls eine Vertragsstrafe zu zahlen, dies gilt auch bei Nichtbeachtung der Annahmebedingungen.

Der Anspruch der AWG auf Vertragsstrafe besteht auch, wenn Transportunternehmen und/oder AbfallerzeugerInnen zugleich eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begehen und deshalb zur Zahlung einer Geldbuße oder in sonstiger Weise ordnungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Die AWG ist berechtigt, ggf. nach Einholung der notwendigen Zustimmung der zuständigen Behörden, Transportunternehmen und/oder AbfallerzeugerInnen, die gegen Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung trotz Abmahnung verstoßen haben, von der Benutzung ihrer Anlagen und Einrichtungen auszuschließen.

IX. Sonderleistungen

Sonderleistungen durch die AWG sind möglich und vor einer Anlieferung schriftlich zu vereinbaren.

X. Auskünfte

Die AWG ist verpflichtet, den zuständigen Abfallbehörden Informationen über die Herkunft der Abfallanlieferungen, Abfallmengen und Abfallarten mitzuteilen.

Daten über zurückgewiesene (Teil-)Anlieferungen, die nicht im Müllheizkraftwerk angenommen werden dürfen, werden den zuständigen Abfallbehörden gemeldet.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Betriebsordnung tritt am 01.02.2007 in Kraft.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch eine wirksame Bestimmung durch die AWG ersetzt.

Gerichtsstand ist Wuppertal.

Wuppertal, im Januar 2007



Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Korzert 15

42349 Wuppertal

Telefon 02 02 / 40 42 0

Telefax 02 02 / 40 42 - 176

www.awg.wuppertal.de



zu Nr. _____ **E1MWX** _____
(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

4	Anfall und Abgabe des Abfalls					
4.1	Menge des Abfalls	Kalenderjahr				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	t/a
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
4.2	Abgabehäufigkeit	einmalig <input type="checkbox"/>	mehrmalig <input type="checkbox"/>			

5	Verantwortliche Erklärung (nur ausfüllen bei VE für Nachweise)	
5.1	Abfallbeschreibung	
5.2	Wir versichern, dass die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.	
5.3	Ort	Datum Tag. Monat. Jahr
		Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers / Abfallsammlers
